

Satzung des Fördervereins der nta

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer der NTA, Prof. Dr. Grübler, Isny im Allgäu e. V.“ (im folgenden Förderverein genannt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Förderverein hat seinen Sitz in Isny im Allgäu

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Förderverein bezweckt:

1. die Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Fachhochschule und Berufskollegs NTA, Prof. Dr. Grübler gGmbH, Isny im Allgäu (im folgenden NTA genannt) durch Stipendien, Darlehen und Beihilfen zu den Lebenshaltungskosten;
2. die Unterstützung der Tätigkeit und Aufgaben der NTA durch Überlassung von finanziellen Mitteln, Materialien, Geräten, Literatur u. a. zur
 - Verbesserung der apparativen Ausstattung
 - Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten
 - Weiterbildung und Förderung der Lehrkräfte
 - Verbesserung der Bibliothek
 - Unterstützung der Mensa;
3. die Verwaltung und Mittelvergabe des Studienfond für die NTA (im folgenden Studienfond genannt) gemäß folgenden Grundsätzen:
 - a. Dem Förderverein wird das Vermögen des Studienfond anvertraut. Dieses Vermögen hat der Förderverein getrennt von seinem Vereinsvermögen zu verwalten.
 - b. Das Vermögen des Studienfond dient ausschließlich der Förderung von ausgewählten, bedürftigen Personen aus dem unter 1. genannten Personenkreis durch Stipendien. Die Stipendien werden als Darlehen vergeben.
 - c. Im Falle der Auflösung der NTA gilt für das Vermögen des Studienfond § 15 Abs. (2) sinngemäß.
 - d. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Studienfond.

(2) Der Förderverein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er hat sich in seiner Tätigkeit jeder Maßnahme zu enthalten, die den Charakter seiner Gemeinnützigkeit beeinträchtigen könnte. Die Mitarbeit ist daher ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten werden erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsaufwendungen, die dem Zweck des Vereins entgegen stehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede voll geschäftsfähige und natürliche Person sowie juristische Personen und Personen-vereinigungen, d. h. Vereine, Verbände, Firmen und Betriebe werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Förderverein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Gesamt-vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Förderverein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Förderverein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem bei Tod.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dazu zählen Handlungsweisen, die den Zweck, die Arbeit und das Ansehen des Fördervereins beeinträchtigen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand unwiderruflich.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Fördervereins. Sie sind dagegen zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung anderer gegenüber dem Förderverein bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten regelmäßig Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung fest gesetzt.
- (2) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vermögen des Fördervereins

Das Vermögen des Fördervereins ergibt sich aus

1. den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder und
2. freiwilligen Zuwendungen wie Sachspenden oder Geldspenden an den Förderverein.

§ 9 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. der Gesamtvorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister an. Weitere Mitglieder können dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB ist der Vorstand, dem der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende angehören. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Fördervereins gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 1. der Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Fördervereins, insbesondere die Höhe der Beiträge, vorzuschlagen;
 2. das Vermögen des Fördervereins zu verwalten;
 3. den Geschäftsbericht zu erstellen;
 4. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Gesamtvorstand zu Sitzungen zusammen, die von einem Vorstandsmitglied gemäß Abs. (2) geleitet werden.
- (5) Der Gesamtvorstand kann die laufende Geschäftsführung dem Geschäftsführer übertragen.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Die regelmäßigen Wahlen des Gesamtvorstandes finden alle fünf Jahre durch Briefwahl statt. Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl des Gesamtvorstandes wird in einer Wahlniederschrift festgehalten und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wahljahr bekannt gemacht.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit berufen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr berufen werden.
- (3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss berufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Gesamtvorstandsmitglied unter Berücksichtigung der Tagesordnung geleitet.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beschluss der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Fördervereins;
 2. Abnahme des Geschäftsberichtes;
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 5. Bewilligung von Sonderausgaben;
 6. Beschluss von Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins gemäß § 15.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 15 – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht oder Weisung auf ein anderes Mitglied übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse der Mitglieder können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Dabei gilt Abs. (3) sinngemäß.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins werden mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller am Beschlussverfahren teilnehmenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Wird der Förderverein aufgelöst, so soll das Vermögen übertragen werden an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., Brucker Holt 42, 45133 Essen oder seiner Nachfolgeorganisation, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der mittleren Berufsausbildung zu verwenden.

§ 16 Geschäftsjahr und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Fördervereins. Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt im übrigen die Wirksamkeit dieser Satzung nicht.

Isny im Allgäu, 04. Oktober 2003